



Erläuterungen zum Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht kraft Gesetzes als selbständig Tätiger

V0024

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der gesetzlichen Rentenversicherung sind kraft Gesetzes, das heißt ohne dass es eines entsprechenden Antrags bedarf, insbesondere folgende selbständig Tätige versicherungspflichtig:

- **Lehrer und Erzieher**, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen (zum Beispiel selbständige Tennislehrer, Golflehrer, Reitlehrer, Schwimmlehrer, Fahrlehrer, ferner Lehrbeauftragte / Dozenten an Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen, Fachschulen, Volkshochschulen und an sonstigen - auch privaten - Bildungseinrichtungen).

Zur Beschäftigung von versicherungspflichtigen Arbeitnehmern beachten Sie bitte den entsprechenden Abschnitt zu Ziffer 2 und 3.

- **Pflegepersonen**, die in der Krankenpflege, Wochenpflege, Säuglingspflege oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen (zum Beispiel selbständig tätige Physiotherapeuten / Krankengymnasten, Masseure, Ergotherapeuten / Beschäftigungstherapeuten und Arbeitstherapeuten).

Zur Beschäftigung von versicherungspflichtigen Arbeitnehmern beachten Sie bitte den entsprechenden Abschnitt zu Ziffer 2 und 3.

- **Hebammen und Entbindungspfleger**

- **Künstler und Publizisten** nach Maßgabe des Künstlersozialversicherungsgesetzes. Künstler und Publizist im Sinne dieses Gesetzes ist, wer nicht nur vorübergehend selbständig erwerbstätig Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt oder als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise publizistisch tätig ist.

Die Rentenversicherungspflicht wird durch eine Meldung des Künstlers beziehungsweise Publizisten bei der Künstlersozialkasse, Gökerstraße 14, 26384 Wilhelmshaven, ausgelöst.

- **Gewerbetreibende im Handwerksbetrieb**, die in der Handwerksrolle eingetragen sind und in ihrer Person die für die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Ist eine Personengesellschaft in die Handwerksrolle eingetragen, gilt als Gewerbetreibender, wer als Gesellschafter in seiner Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt. Nähere Erläuterungen können Sie dem Merkblatt V0015 entnehmen. Für die Klärung der Versicherungspflicht von Gewerbetreibenden in Handwerksbetrieben ist der Vordruck V0010 zu verwenden.
- **Selbständige mit einem Auftraggeber**, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und die auf Dauer und im Wesentlichen nur für **einen** Auftraggeber tätig sind.

Der so definierte Personenkreis der selbständig Tätigen zeichnet sich danach nicht durch die Zugehörigkeit zu bestimmten Berufsgruppen, sondern vielmehr durch die oben genannten typischen Tätigkeitsmerkmale aus.

Zur Beschäftigung von versicherungspflichtigen Arbeitnehmern und der Tätigkeit für nur einen Auftraggeber beachten Sie bitte die entsprechenden Abschnitte zu Ziffer 2 und 3.

Möchten Sie sich von der Versicherungspflicht für Selbständige mit einem Auftraggeber befreien lassen, nutzen Sie bitte den Vordruck V0050.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Rentenversicherung

Ziffer 1

Die Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum und so weiter) müssen den Eintragungen in amtlichen Unterlagen (Geburtsurkunde, Personalausweis) entsprechen. Sie sind erforderlich, damit Ihr Versicherungskonto einwandfrei ermittelt werden kann. Diesem Zweck dienen auch die Fragen nach dem Geburtsnamen und früheren Namen, unter denen die Versicherungsunterlagen möglicherweise verwahrt werden. Die weiteren Angaben sind notwendig, um für Sie eine Versicherungsnummer vergeben zu können, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Die Angabe der Telefonnummer und der Faxnummer ist stets freiwillig. Sie dienen in erster Linie zur schnelleren Kontaktaufnahme. Dies kann immer dann der Fall sein, wenn sich im Zuge der Bearbeitung Ihres Anliegens Rückfragen ergeben.

Ziffer 2 und 3

Grenzüberschreitende Erwerbstätigkeiten

Sofern Sie neben Ihrer selbständigen Tätigkeit in Deutschland auch eine selbständige Tätigkeit oder abhängige Beschäftigung in einem anderen EU-/EWR-Staat oder der Schweiz ausüben, ist zu prüfen, welche Rechtsvorschriften für Sie gelten. Falls Ihnen der ausländische Sozialversicherungsträger eine Bescheinigung A1 oder E101 ausgestellt hat, bitten wir Sie, diese zu übersenden. Sofern Sie weitere Informationen zum Thema grenzüberschreitende Mehrfacherwerbstätigkeiten benötigen, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA), Pennefeldsweg 12c, 53177 Bonn, www.dvka.de.

Art der Tätigkeit

Da die Art der ausgeübten Tätigkeit für das Vorliegen von Versicherungspflicht maßgeblich ist, bitten wir um eine kurze Beschreibung der von Ihnen ausgeübten Tätigkeit. Die Angaben bitten wir durch geeignete Unterlagen zu belegen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht: Gewerbeanmeldung, Gewerbeerlaubnis, Handelsregistereintrag, staatliche Zulassungserlaubnis, Gesellschaftsvertrag, steuerliche Anmeldung des selbständig Tätigen beim Finanzamt, Vertrag über die Tätigkeit als Handelsvertreter, Vertrag über Auftragnehmeverhältnis mit Ausschließlichkeitsklausel.

Es können aber auch andere Unterlagen eingereicht werden, soweit aus ihnen verlässlich auf die Art der Tätigkeit, den Zeitpunkt der Aufnahme, die Ausübung der selbständigen Tätigkeit und gegebenenfalls deren Ende geschlossen werden kann.

Geringfügige selbständige Tätigkeit

Personen, die eine selbständige Tätigkeit in nur geringfügigem Umfang ausüben, sind versicherungsfrei. In diesen Fällen besteht keine Versicherungspflicht.

Eine versicherungsfreie geringfügige selbständige Tätigkeit liegt vor, wenn das Arbeitseinkommen aus dieser Tätigkeit regelmäßig die zum 1. Januar eines jeden Jahres geltende monatliche Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt. Die maßgebliche monatliche Geringfügigkeitsgrenze für eine versicherungsfreie selbständige Tätigkeit finden sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de/werte-der-rentenversicherung.

Für Ihre Angabe, ob die monatliche Geringfügigkeitsgrenze regelmäßig überschritten wird, ist ausschließlich das **geschätzte Arbeitseinkommen** maßgebend. Dieses ist von Ihnen im Rahmen einer vorausschauenden, gewissenhaften Schätzung zu ermitteln. Der Zeitraum, auf den sich die vorausschauende Betrachtung erstrecken soll, beträgt ein Jahr. Das von Ihnen geschätzte Arbeitseinkommen für ein Jahr ist anschließend durch zwölf zu teilen.

Liegt die Aufnahme Ihrer selbständigen Tätigkeit in der Vergangenheit, ist bei den Schätzungen des Arbeitseinkommens eine vorausschauende Betrachtung auch für bereits vergangene Zeiträume vorzunehmen.

Müssen von Ihnen für einen länger zurückliegenden Zeitraum Angaben zum damals geschätzten monatlichen Arbeitseinkommen gemacht werden, können Veränderungen der selbständigen Tätigkeit in dieser Zeit dazu führen, dass mehrere vorausschauende, gewissenhafte Schätzungen sowohl für die vergangenen Zeiträume als auch für den zukünftigen Zeitraum vorzunehmen sind. Gründe für mehrere von Ihnen vorzunehmende gewissenhafte Schätzungen sind unter anderen eine Veränderung der selbständigen Tätigkeit durch Auftragsreduzierung, Entlassung eines mitarbeitenden Beschäftigten, Veränderung des Kundenstammes, neue gesetzliche Rahmenbedingungen oder Investitionen oder Umstrukturierungen in Ihrem Betrieb. Hierbei handelt es sich um Sachverhalte, die sich aus Sicht des Beginns des Schätzzeitraumes auf das **zukünftige** Arbeitseinkommen ausgewirkt haben.

Beispiel: Vor 3 Jahren wurde eine selbständige Lehrtätigkeit aufgenommen. Nach 20 Monaten nimmt die selbständig tätige Lehrerin aufgrund der Geburt ihres Kindes deutlich weniger Aufträge an und geht davon aus, dass sie dadurch ein niedrigeres Arbeitskommen - unter der Geringfügigkeitsgrenze - erzielen wird. Bei dem Ausfüllen des Vordrucks V0023 sind für die vergangenen 3 Jahre drei vorausschauende Schätzungen zu machen. Die erste Schätzung ist mit den Erkenntnissen zum Beginn der selbständigen Tätigkeit von vor 3 Jahren vorzunehmen. Die zweite Schätzung ist für den Zeitraum nach 20 Monaten zu fertigen. Aus damaliger Sicht stand für die selbständig tätige Lehrerin mit hinreichender Sicherheit fest, dass zukünftig die Geringfügigkeitsgrenze regelmäßig im Monat unterschritten wird. Die dritte Schätzung ist für den zukünftigen Zeitraum vorzunehmen.

Üben Sie mehrere selbständige Tätigkeiten aus, beschreiben Sie bitte den Sachverhalt auf einem gesonderten Blatt.

Die Ziffer 2.2.2 ist von Ihnen nur zu beantworten, sofern Sie am 31.12.2023 die selbständige Tätigkeit bereits ausgeübt haben.

Arbeitseinkommen

Arbeitseinkommen ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte **Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit**. **Einkommen** ist als **Arbeitseinkommen** zu werten, wenn es als solches nach dem **Einkommensteuerrecht** zu bewerten ist.

Unter **Arbeitseinkommen** ist daher - je nachdem, wie der steuerliche Gewinn nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln ist - entweder der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Kalenderjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Kalenderjahres oder der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben zu verstehen.

Zu den Betriebsausgaben gehören alle Aufwendungen, die durch die selbständige Tätigkeit veranlasst worden sind. Das sind insbesondere:

Aufwendungen für Betriebsräume (Miete, Beleuchtung, Heizung, Reinigung), Aufwendungen für Hilfskräfte (Lohn, Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge), Aufwendungen, wie sie sonst als Werbungskosten von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abgezogen werden, soweit sie bei der Ausübung der versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit entstanden sind (zum Beispiel Aufwendungen für Arbeitsmittel, Beiträge zu Berufsständen und Berufsverbänden sowie Abschreibung für Abnutzung und Substanzverringerung).

Bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens dürfen für Zeiträume ab 1.1.2012 neben den Betriebsausgaben auch als Sonderausgaben zu berücksichtigende Kinderbetreuungskosten abgesetzt werden.

Bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens dürfen nicht abgesetzt werden:

- sonstige Sonderausgaben, das sind insbesondere:
Versicherungsbeiträge (Beiträge zur Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Unfallversicherung, Lebensversicherung, Haftpflichtversicherung und anderes mehr), Beiträge an Bausparkassen, Kirchensteuer, Spenden für gemeinnützige Zwecke, Verluste aus anderen Veranlagungszeiträumen,
- Sonderfreibeträge, das sind Altersentlastungsbeträge und Haushaltsfreibeträge,
- außergewöhnliche Belastungen.

Beschäftigung von versicherungspflichtigen Arbeitnehmern

Die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Zusammenhang mit Ihrer selbständigen Tätigkeit kann Auswirkungen auf die Versicherungspflicht haben.

Für selbständige Lehrer, Erzieher, Pflegepersonen oder Selbständige mit einem Auftraggeber tritt Versicherungspflicht kraft Gesetzes **nicht** ein, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit Arbeitnehmer regelmäßig beschäftigen, deren Arbeitsentgelte zusammen regelmäßig die maßgebende monatliche Geringfügigkeitsgrenze übersteigen.

Als Arbeitnehmer gelten auch Personen, die berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen der beruflichen Bildung erwerben oder die versicherungsfrei beziehungsweise von der Versicherungspflicht befreit worden sind.

Entscheidend für die Versicherungspflicht eines selbständig Tätigen ist insoweit die Höhe des Arbeitsentgelts des im Zusammenhang mit der selbständigen Tätigkeit beschäftigten Arbeitnehmers.

Sofern Sie im Zusammenhang mit Ihrer selbständigen Tätigkeit Arbeitnehmer beschäftigen, bitten wir Belege (zum Beispiel Kopien der Arbeitsverträge, Kopien der Anmeldungen bei der Einzugsstelle) beizufügen, aus denen die Anzahl der Beschäftigten, die Höhe der Arbeitsentgelte sowie der Beginn und gegebenenfalls das Ende der Beschäftigungen hervorgehen.

Tätigkeit für einen Auftraggeber

Ein Selbständiger ist im Wesentlichen für **einen** Auftraggeber tätig, wenn er im Rahmen einer vertraglichen Ausschließlichkeitsbindung tätig ist oder wenn er mindestens 5/6 seiner gesamten Betriebseinnahmen aus den zu beurteilenden Tätigkeiten allein aus der Tätigkeit für einen Auftraggeber bezieht. Von einer Dauerhaftigkeit der Tätigkeit für einen Auftraggeber ist auszugehen, wenn die Tätigkeit im Rahmen eines Dauerauftragsverhältnisses oder eines regelmäßig wiederkehrenden Auftragsverhältnisses erfolgt. Bei einer im Voraus begrenzten, lediglich vorübergehenden Tätigkeit für einen Auftraggeber (insbesondere bei projektbezogenen Tätigkeiten) wird grundsätzlich keine Dauerhaftigkeit dieser Tätigkeit für nur einen Auftraggeber vorliegen, wenn die Begrenzung innerhalb eines Jahres liegt; im Einzelfall kann auch bei längeren Projektzeiten keine Dauerhaftigkeit der Tätigkeit nur für einen Auftraggeber vorliegen. Hierfür ist im Zeitpunkt der Aufnahme des Auftrags eine vorausschauende Betrachtung vorzunehmen.

Als Auftraggeber kommt jede natürliche und juristische Person in Betracht. Konzernunternehmen im Sinne des § 18 Aktiengesetz und verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 291, 319 Aktiengesetz gelten als ein Auftraggeber.

Ziffer 4 Dokumentenzugang per De-Mail

Mit De-Mail werden elektronische Nachrichten verschlüsselt, geschützt und nachweisbar verschickt. Im Gegensatz zu einer einfachen E-Mail können bei De-Mail sowohl die Identität der Kommunikationspartner als auch der Versand und der Eingang von De-Mails jederzeit zweifelsfrei nachgewiesen werden. Die Inhalte einer De-Mail können auf ihrem Weg durch das Internet nicht mitgelesen oder verändert werden.

Bitte geben Sie Ihre De-Mail-Adresse (Beispiel: erika.mustermann@anbieter.de-mail.de) an. Diese erhalten Sie bei Eröffnung eines De-Mail-Kontos bei einem akkreditierten De-Mail-Anbieter.

Weitere Informationen zur De-Mail bietet z. B. das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) im Internet unter **www.bsi.bund.de** unter **>> Publikationen >> Broschüren** an.

Dokumentenzugang für sehbehinderte Menschen

Wir können Ihnen barrierefreie Dokumente zusammen mit Dokumenten in Schwarzschrift auf Papier senden, wenn Sie dies wünschen. Ein Nachweis über die Behinderung ist nicht erforderlich.

Das Hörmedium wird mit einer synthetischen Stimme bereitgestellt. Das Format "DAISY" kann nur auf einem

- mp3-fähigen Abspielgerät gegebenenfalls mit DAISY-Software oder
- speziellen DAISY-Abspielgerät

gehört werden. Herkömmliche CD-Abspielgeräte sind für dieses Format nicht geeignet.

Wir werden Ihnen die barrierefreien Dokumente in höchstmöglicher Qualität zur Verfügung stellen. Sollte sich ein Dokument als fehlerhaft erweisen, teilen Sie uns dies bitte mit.

Hinweise zur staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge

Seit dem 1.1.2002 wird die private und betriebliche zusätzliche Altersvorsorge durch Zulagen beziehungsweise Steuervergünstigungen staatlich gefördert (sogenannte "Riesterrente"). Die Inanspruchnahme der staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge ist freiwillig. Sie setzt voraus, dass Sie zu dem im Gesetz genannten förderberechtigten Personenkreis gehören. Hierzu zählen unter anderem alle Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind.

Durch die Versicherungspflicht als selbständig Tätiger gehören Sie zum förderberechtigten Personenkreis und können die staatliche Förderung für eine zusätzliche Altersvorsorge in Anspruch nehmen. Darüber hinaus kann auch Ihr Ehegatte eine Förderung für einen eigenen Altersvorsorgevertrag erhalten, selbst wenn er nicht unmittelbar zum förderberechtigten Personenkreis gehört. Dies setzt jedoch voraus, dass beide Ehegatten einen eigenen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben und Beiträge zu den Verträgen gezahlt werden.

Auskünfte zur staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge erhalten Sie kostenlos in den Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung.

Unser kostenloses Servicetelefon erreichen Sie bundeseinheitlich unter der Rufnummer 0800 10004800.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de.